

18.12.96

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Jugendgerichtsgesetzes (Gesetz zur Verbesserung des Opferschutzes)
- Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg -

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren (2. Opferschutzgesetz)
- Antrag des Landes Niedersachsen -

Punkte 29 b) und c) der 707. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1996

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 2 (Änderung der Zivilprozeßordnung)

Artikel 2 ist zu streichen.

Als Folge

- a) sind in Abschnitt A. des Vorblatts im letzten Absatz die Wörter „und der Zivilprozeßordnung“ zu streichen,
- b) ist die Einzelbegründung zu Artikel 2 zu streichen,

Ausgeliefert am 18. DEZ. 1996

...

- c) wird Artikel 3 (Inkrafttreten) im Gesetzestext und der Einzelbegründung Artikel 2.

Begründung (nur für das Plenum):

Die Regelung von § 91 Abs. 4 ZPO erscheint bedenklich. Die Bestimmung trifft nach ihrem Wortlaut zwei Fälle. Soweit der Verletzte bereits einen Kostentitel nach § 472 a Abs. 1 StPO hat, bedarf es keines (zweiten) zivilrechtlichen Kostenerstattungsanspruches. Soweit im Strafverfahren nach § 472 a Abs. 2 StPO - auf diese Fälle zielt nach der Begründung § 91 Abs. 4 ZPO-E ab - entschieden wurde, dürfte ein materiell-rechtlicher Kostenerstattungsanspruch, der als weitere Schadensposition im Zivilverfahren geltend gemacht werden könnte und vom Zivilgericht überprüft würde, genügen. Nach § 91 Abs. 4 ZPO-E müßte im Kostenfestsetzungsverfahren die Notwendigkeit der Auslagen im Strafverfahren geprüft werden, wodurch der Kostenbeamte des Zivilgerichts letztlich überfordert sein dürfte. Die §§ 91 ff. ZPO regeln die Kostentragungs- und Erstattungspflicht im Verhältnis der Parteien zueinander, sie ist unabhängig von der materiellen Kostenlast. Der prozessuale Kostenerstattungsanspruch kann nur im Rahmen des Rechtsstreits geltend gemacht werden, in dem er entsteht. Nur hierfür ist das Kostenfestsetzungsverfahren als vereinfachtes Verfahren bestimmt. Die nach § 91 Abs. 4 ZPO-E vorgesehene Geltendmachung eines materiellen Kostenerstattungsanspruches im Rahmen des prozessualen Kostenerstattungsanspruches stellt daher einen Systembruch dar. Es handelt sich bei § 91 Abs. 4 ZPO-E auch nicht um die Geltendmachung des prozessualen Kostenerstattungsanspruches aus dem Adhäsionsverfahren, denn über diesen hat das Strafgericht ja bereits - für den Verletzten nachteilig - entschieden. Insofern ist eine Streichung von § 91 Abs. 4 ZPO-E angebracht.